

Karl Heinz Auer

Migration aus rechtstheoretischer und rechtsethischer Perspektive

Vortrag im Rahmen des Symposiums der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht
„Migration macht Schule“

Wien, 26. Januar 2011

Einleitung

Migration im Allgemeinen und Migration im Kontext Schule im Besonderen sind Bereiche, die kontroversiell und emotional gleichermaßen diskutiert werden. Auf gesellschaftspolitischer wie auf operativer Ebene fallen Handlungs- und Argumentationsmuster, Kritik und Vorschläge je nach Perspektive, weltanschaulicher Prägung und Erfahrungshorizont sehr unterschiedlich bis gegensätzlich aus. Nach den Referaten des heutigen Vormittags und meines Vorredners, in denen wir mit unterschiedlichen und konkreten Aspekten der Thematik vertraut gemacht worden sind, und bevor die Filmsequenzen aus „Kolaric‘ Erben – Die Tschuschenkinder von einst“ gezeigt werden, soll die rechtstheoretische und rechtsethische Perspektive angesprochen werden. Nicht rechtliche Einzelfragen stehen im Mittelpunkt der Überlegungen, sondern das Recht selbst in seiner teleologischen Ausrichtung, mit seinen Funktionen und Aufgaben, mit seinen Möglichkeiten und Grenzen. Das Recht als verbindliche Determinante der Migrationsthematik, hinterfragt auf seine ethische Kompatibilität. Was tun, wenn Recht moralwidrig wird? Was tun, wenn Recht ignoriert wird?

Migration – vom lokalen Kontext zum globalen Phänomen

Migration ist so alt wie die Menschheit selbst. Der *homo sapiens* hat sich als Wandernder, als *homo migrans*, über die Welt ausgebreitet. In den Schöpfungsmythen der Religionen und Kulturen stehen Fluchtschicksale im Mittelpunkt, im Gilgamesch-Epos ebenso wie im Buch Exodus. Im 16. und 17. Jahrhundert führte das Streben absolutistischer Herrscher nach religiöser Einheit durch die Vorgabe von „*cuius regio, eius religio*“ zur massenhaften Vertreibung ganzer Bevölkerungsgruppen. Mit der Verschleppung von geschätzten elf Millionen Westafrikanern auf die amerikanischen Plantagen im 19. Jahrhundert wurde Migration, in diesem Fall Zwangsmigration, zu einem globalen Phänomen. Mehr als eine Million Iren wanderte geradezu fluchtartig nach Amerika aus, als Mitte des 19. Jahrhunderts eine durch Kraut- und Knollenfäule verursachte Hungersnot herrschte. Ende des 19. Jahrhunderts verließen 8,5 Millionen Europäer innerhalb von zehn Jahren aus wirtschaftlichen Gründen ihre Heimat Richtung

Amerika. Nach der Begrifflichkeit der Genfer Flüchtlingskonvention, die zwar direkte personale Gewalt, nicht aber strukturelle umfasst, wären heute viele der genannten Migranten inklusive der vom Hungertod bedrohten Iren nicht als Flüchtlinge anerkannt und bereits im Transitbereich der Flug- und Überseehäfen – oder gar auf hoher See, wie immer wieder vor Lampedusa geschehen – als Wirtschaftsflüchtlinge zurückgewiesen worden.¹ Das Jahrhundert, das alle bisherigen Dimensionen sprengte und zum Jahrhundert des Weltflüchtlingsproblems wurde, ist das 20. Jahrhundert mit den beiden Weltkriegen, deren Auswirkungen immer noch spürbar sind. Heute ist Migration die Antwort auf komplexe Existenz- und Rahmenbedingungen, ökonomische und ökologische, soziale, kulturelle, religiös-weltanschauliche, ethnische und politische.² Diese vielschichtigen Existenz- und Rahmenbedingungen erfordern inter- und transdisziplinäre Lösungsansätze. Auch Rechtstheorie und Rechtsethik sind keine isolierten Wissenschaften, sondern eingebettet in diesen transdisziplinären Rahmen.

Wesen und Funktionen des Rechts

Richten wir den Blick auf das Recht, auf sein Wesen und seine Funktionen, stellen wir fest, dass das Recht eine Doppelnatur hat, die „sowohl eine reale oder faktische als auch eine ideale oder kritische Dimension“ umfasst. Die faktische Seite spiegelt sich in der ordnungsgemäßen Gesetztheit der Rechtsnormen und in der sozialen Wirklichkeit, die ideale in der moralischen Richtigkeit.³ Die Berücksichtigung beider Zugänge ist unabdingbar für die rechtstheoretische und rechtsethische Betrachtung, und dass der Aspekt des normativ Gesetzten und des moralisch Richtigen einander diametral gegenüberstehen können, wird gerade in der Migrationsthematik immer wieder spürbar. Trennt man Recht und praktische Vernunft, schrumpft das Recht auf Dezierungen, Normen und logische Ableitungen, und die Vernunft wird in die subjektive Moralität verbannt.⁴ Wie Sitte, Brauch und Moral dienen auch Rechtsnormen als gesellschaftliche Wegweiser und haben eine Orientierungsfunktion. Sie unterscheiden sich von jenen aber durch die Zwangsgewalt des Staates und die Perspektive. Während Moral sich an das menschliche *forum internum* wendet, richtet sich das Recht – wie auch die Sitte – an das menschliche *forum externum* im Sinne eines erwünschten bzw. gebotenen Verhaltens. *Gustav Radbruch* bestimmt Moral als die Wirklichkeit, „deren Sinn es ist, die Idee des Guten darzustellen“ und das Recht als die „Wirklichkeit, deren Sinn es ist, der Gerechtigkeit zu die-

¹ Vgl. *Brecht Werner*, Dimension und Ursachen des Weltflüchtlingsproblems. In *Baadte/Rauscher* (Hg), *Minderheiten, Migration und Menschenrechte*. Graz-Wien-Köln 1995, 13 ff.

² Vgl. *Bade Klaus J.*, Migration. Migrationsforschung. Migrationspolitik. Online in Internet. URL: <http://www.kjbade.de/bilder/goethe.pdf> (Stand: 16.01.2011).

³ Vgl. *Alexy Robert*, Hauptelemente einer Theorie der Doppelnatur des Rechts. In *ARSP* 95 (2009) 151-166, 151.

⁴ Vgl. *Kriele Martin*, *Recht und praktische Vernunft*. Göttingen 1979, 9.

nen“.⁵ Dabei gibt es viele Wechselwirkungen, wie z.B. § 879 ABGB, der auf die guten Sitten abstellt, § 1 UWG, den Grundsatz von Treu und Glauben und nicht zuletzt die Grundrechte und Persönlichkeitsrechte. Recht vermittelt aber nicht nur Orientierungswissen, sondern impliziert auch ethische Reflexion, die vom Orientierungswissen zum Handlungswissen führen soll.

Die konkreten Funktionen des Rechts sind damit von eminenter Bedeutung für die Sozietät und für die Normunterworfenen, die in ihr leben. Die Rechtsordnung zielt ab auf Frieden und Ordnung, auf Konfliktvermeidung und Konfliktlösung. Sie beinhaltet eine Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion, ermöglicht soziale Integration und steuert durch die ihr immanenten Werte das Verhalten der Menschen. Recht sichert im freiheitlich demokratischen Verfassungsstaat die Teilhabe des gesamten Volkes am Staat und seinen Institutionen, es sichert Freiheit und Gleichheit und hat – wesentlich – eine Gerechtigkeitsfunktion.⁶ Der Mensch nimmt sohin eine zentrale Rolle ein, er ist Grund, Maß und Ziel allen Rechts, und „nichts ist so entscheidend für den Stil eines Rechtszeitalters wie die Auffassung vom Menschen, an der es sich orientiert“.⁷ Dass er gemeinschaftsbezogen ist, wissen wir seit *Aristoteles*, dass er ein freies, autonomes Individuum ist, seit der Aufklärung. Aus der Synthese beider Elemente hat sich im Wesentlichen eine holistische Auffassung vom Menschen entwickelt. Der Rechtsordnung liegt das Bild vom Menschen als Person zugrunde, am besten wohl sichtbar in Art 1 EGC durch den Schutz der unantastbaren Menschenwürde und in § 16 ABGB: „Jeder Mensch hat angeborne, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

Der Kontext der Migration

Was heißt das in Bezug auf Migration? Lassen Sie mich mit einem Beispiel aus der modernen Literatur beginnen. *Hans Magnus Enzensberger* schreibt in seinem Buch *Die Große Wanderung*:

„Zwei Passagiere in einem Eisenbahnabteil. Wir wissen nichts über ihre Vorgeschichte, ihre Herkunft oder ihr Ziel. Sie haben sich häuslich eingerichtet, Tischchen, Kleiderhaken, Gepäckablagen in Beschlag genommen. Auf den freien Sitzen liegen Zeitungen, Mäntel, Handtaschen herum. Die Tür öffnet sich, und zwei neue Reisende treten ein. Ihre Ankunft wird nicht begrüßt. Ein deutlicher Widerwille macht sich bemerkbar, zusammenzurücken, die freien Plätze zu räumen, den Stauraum über den Sitzen zu teilen. Dabei verhalten sich die ursprünglichen Fahrgäste, auch wenn sie einander gar nicht kennen, eigentümlich solidarisch. Sie treten, den neu Hinzu-

⁵ Vgl. *Radbruch Gustav*, Rechtsphilosophie. Hg. v. *Ralf Dreier / Stanley L. Paulson*. Heidelberg 1999, 50.

⁶ Vgl. *Barta Heinz*, Zivilrecht. Grundriss und Einführung ins Rechtsdenken. Band 1. Wien ²2004, 14 ff.

⁷ Vgl. *Radbruch Gustav*, Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. In *Gustav Radbruch Gesamt- ausgabe*. Band 2. Hg. und berab. v. *Arthur Kaufmann*. Heidelberg ²1993, 467-476, 467.

kommenden gegenüber, als Gruppe auf. Es ist *ihr* Territorium, das zur Disposition steht. Jeden, der neu zusteigt, betrachten sie als Eindringling. Ihr Selbstverständnis ist das von Eingeborenen, die den ganzen Raum für sich in Anspruch nehmen. Diese Auffassung lässt sich rational nicht begründen. Umso tiefer scheint sie verwurzelt zu sein.“⁸

Die Disposition zur Aggression, wie sie im zitierten Beispiel anklingt, stand ursprünglich im Dienst der Abwehr zum Zweck des Schutzes und des Überlebens der eigenen Gruppe. In den urbanisierten Gesellschaften von heute bedarf die menschliche Aggressionsdisposition einer Sublimierung, unter Autochthonen ebenso wie im Umgang mit anderen, die infolge unterschiedlicher und komplexer Existenz- und Rahmenbedingungen migrieren. Ein Asylwerber im inneren Monolog:

„Ich bin auf der Suche nach dem Paradies. Im Paradies auf der Suche nach dem wahren Paradies. Es heißt Legalität. ... Du darfst vom geraden Weg nicht abweichen. Du darfst dein Ziel nicht aus den Augen verlieren. Du darfst nicht straucheln, nicht einmal. Darf ich arbeiten? Es gibt keine Arbeit für dich. Darf ich mich mit anderen treffen? Dass ihr Krähen immer gleich Schwärme bilden müsst. Darf ich Frauen ansprechen? Frauen, die auf Krähen abfahren, sind pervers, merk dir das. Also lass die Frauen in Ruhe, sonst ist dein Traum vom Paradies ein für alle Mal ausgeträumt. Ich ducke mich, um unsichtbar, unhörbar, ungreifbar zu werden. Nur so kann ich im Paradies überleben.“⁹

Die Protomodern, in der wir leben, kennt die christlichen Wurzeln unseres Gemeinwesens kaum noch. Und dennoch halten gerade diese, wie z.B. die *Sieben Werke der Barmherzigkeit*, zielführende Handlungsmuster bereit: Hungrige speisen. Durstige tränken. Fremde beherbergen. Nackte bekleiden. Kranke pflegen. Gefangene besuchen. Tote bestatten. In heutige Sprache übersetzt könnte das heißen, einem Menschen zu sagen: Du gehörst dazu. Ich höre dir zu. Ich rede gut über dich. Ich gehe ein Stück mit dir. Ich teile mit dir. Ich besuche dich. Ich bete für dich.¹⁰ Die gleiche Würde aller Menschen verbietet es, sie in Klassen einzuteilen und zu diskriminieren. Kein Mensch darf jemals als bloßes Mittel für welche Zwecke immer betrachtet und behandelt werden.¹¹ Das Gebot gleicher Rücksichtnahme auf jeden Menschen ist die unmittelbare und grundlegende Voraussetzung allen wirklichen normativen Denkens.¹² Vor diesem Hintergrund der gleichen Wesenswürde aller Menschen fragt der Schweizer Jurist *Martino Mona* in seinem 2007 erschienen Buch *Das Recht auf Immigration*: „Dürfen Menschen überhaupt an einer freien Einwanderung gehindert werden?“ Und: „Wie verträgt sich die Einschränkung der Freiheitsrechte von potentiellen Einwanderern mit den Grundlagen des

⁸ Enzensberger Hans Magnus, Die Große Wanderung. Frankfurt/Main⁵1992, 11f.

⁹ Frischmuth Barbara, Kind Gottes, am falschen Ort. In Der Standard v. 17.05.2008. Online in Internet. URL: <http://derstandard.at/3341190> (Stand: 22.01.2011).

¹⁰ Vgl. Wanke Joachim, Was sind Werke der Barmherzigkeit? Online in Internet. URL: http://www.bistum-erfurt.de/front_content.php?idcat=1887 (Stand: 22.01.2011)

¹¹ Vgl. Bydlinski Franz, Fundamentale Rechtsgrundsätze. Wien-New York 1988, 176.

¹² Vgl. ebd.

liberalen Rechtsstaats?“ Hier tun sich Differenzen auf. Differenzen nicht nur zwischen unterschiedlichen Ländern und Kulturen und Erwartungen, sondern auch Differenzen zwischen der äußeren Verfassung und der inneren Verfassung der Republik. Weil es Widersprüche gibt zwischen dem, was als Recht in einer Gesellschaft faktisch gelebt wird, und dem, was normativ als Recht für diese Gesellschaft gesetzt ist, liegt eine soziologische Differenz vor. Und weil es Widersprüche gibt zwischen dem gesellschaftlichen Bewusstsein der betroffenen Laien und dem rechtlichen Bewusstsein der zuständigen Juristen, liegt eine ideologische Differenz vor.¹³ Professionelles juristisches Arbeiten im skizzierten Sinn unterstützt den Weg vom Orientierungs- zum Handlungswissen, bemüht sich um die Verringerung der Differenz und trägt so zu einer Gesellschaft bei, wie sie die Verfassung, die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Grundrechtscharta vor Augen haben. Für den Fall, dass der Widerspruch zwischen positivem Gesetz und der Gerechtigkeit ein unerträgliches Maß erreicht, postuliert *Radbruch* in der nach ihm benannten Formel, dass das Gesetz als unrichtiges Recht der Gerechtigkeit zu weichen hat.¹⁴ Und *Augustinus* bezeichnet Staaten ohne Gerechtigkeit gleich als *latrocinia*, als große Räuberbanden.¹⁵

Im Blick auf die Migration kommt der Frage, was jeweils konkret der Gerechtigkeit entspricht, besondere Bedeutung zu. Die aristotelische Einteilung der Gerechtigkeit in eine austeilende, die jedem gewährt, was ihm zusteht, und eine ausgleichende, die das Gleichgewicht rechtlich wieder herstellt, wenn es gestört wird, muss im sensiblen Bereich der Migrationsthematik wohl durch eine beschützende Gerechtigkeit im Sinne von Schutzgesetzen ergänzt werden, wie wir sie in anderen Bereichen als selbstverständlich empfinden. Vor allem aber ist *eine* Form aristotelischer Gerechtigkeit besonders zu beachten, die häufig vernachlässigt wird: die ἐπιείκεια, die Epikie oder „Billigkeit“. Sie hat eine Korrektivfunktion. *Aristoteles* im Originalton: „Das Gerechte und die Epikie sind identisch; beide sind gut, doch ist die Epikie das Bessere.“ Und weiter: Sie „ist zwar ein Recht, aber nicht dem Gesetze nach, sondern als Korrektur des gesetzlich Gerechten“. ¹⁶ Eine Orientierung an dieser Leitlinie erteilt sowohl der Forderung nach Assimilation eine Absage, durch die Migranten ihrer kulturellen Identität verlustig werden, wie auch der Segregation, die durch Abschottung und Abgrenzung zu Parallelgesellschaften führt.

¹³ Vgl. *Maihofer Werner*, Die gesellschaftliche Funktion des Rechts. In *Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie*. Hg. v. *Maihofer/Schelsky*. Band 1. Bielefeld 1970, 11-36, hier 15-20.

¹⁴ Vgl. *Radbruch Gustav* (Fn 5) 216.

¹⁵ Vgl. *Augustinus*, *De civitate Dei* 4,4.

¹⁶ *Aristoteles*, *Die Nikomachische Ethik*. München ⁴2000, 227.

Blickpunkt Bildung und Schule

Zwei österreichische Mütter, beide Alleinerzieherinnen und beide mit Migrationshintergrund, die eine aus Taiwan stammend, die andere aus dem Iran, sagten mir unabhängig voneinander und doch gleichlautend: Bildung und Gesundheit sind jene Elemente, für die sie alles tun, alles andere ist nachrangig. Eine aktuelle Studie der Pädagogischen Hochschule Vorarlberg, die in dieser Woche erscheint und den Titel „Lebenswelten - Werthaltungen junger Menschen in Vorarlberg“ trägt, zeigt u.a. auf, dass niemand lieber in die Schule geht als junge Türkinnen.¹⁷ Es gibt aber auch die diametral entgegengesetzte Situation, wie wir sie z.B. aus dem Brief der Neuköllner Rütli-Schule¹⁸ (28.02.2006) oder auch aus dem Buch *Das Ende der Geduld* (2010) der im vergangenen Sommer unter mysteriösen Umständen verstorbenen Berliner Jugendrichterin *Kirsten Heisig* kennen. Die Lehrer/innen der Rütli-Schule haben aufgegeben. Mit Schüler(inne)n konfrontiert, von denen über 83 % aus Migrantenfamilien stammen und deren aggressives und z.T. menschenverachtendes Verhalten unerträglich wurde, gab es für sie nur noch Ratlosigkeit und Resignation. Von Null-Bock-Mentalität auf Bildung und Schule und der tiefen Verankerung einer Haltung, die Lernen als absolut uncool einstuft, nicht selten verbunden mit krimineller Energie, berichtet auch Richterin *Heisig*.¹⁹

Probleme dieser Art müssen primär durch gesellschaftspolitische Maßnahmen und eine Rechtspolitik im Sinne eines *social engineering* einer Veränderung zugeführt werden. Schulreformen können nur bedingt zur Lösung akuter gesellschaftlicher Probleme beitragen, weil diese der Schule vorgelagert und der erzieherischen Kompetenz der Schule letztlich doch enge Grenzen gesetzt sind. Schulen als reines Sammelbecken für Bildungsverlierer sind durch geeignete Maßnahmen ebenso zu vermeiden wie undifferenzierte Sammelschulen für alle, die zudem der verfassungsrechtlich in Art 14 Abs 6a B-VG verankerten Differenzierungsverpflichtung widersprechen. Mittelfristig kann jedoch die konsequente Ausrichtung des schulischen Unterrichts an Art 14 Abs 5a B-VG zu einer Haltung führen, die den Grundlagen des Gemeinwesens entsprechen und diese stärken. Es stört mich nicht, wenn manche Juristen in Bezug auf diese Norm von „Verfassungslirik“ sprechen, solange damit nicht Bedeutungslosigkeit impliziert wird. Die fundamentale Bedeutung des Art 14 Abs 5a B-VG liegt darin, dass sie die unabdingbare Klammer zwischen den Zielen des Verfassungsstaates und den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen herstellt und verfassungsrechtlich normiert. Die Orientierung an sozialen, religiösen und moralischen Werten ist da wie dort als Weg aufge-

¹⁷ Vgl. *Neuhauser Julia*, Migranten wollen viel, scheitern aber häufig. In *Die Presse* (24.01.2011) 19.

¹⁸ Online in Internet. URL: <http://www.ruetli-oberschule.de/downloads/ie3.1schulsituation.pdf> (Stand: 23.01.2011)

¹⁹ Vgl. *Heisig Kirsten*, *Das Ende der Geduld. Konsequenz gegen jugendliche Gewalttäter*. Freiburg-Basel-Wien 2010, 102 ff.

zeigt, um den Problemen der Gesellschaft konstruktiv begegnen zu können. Im Blick auf *alle* Menschen in unserem Land – auch und gerade im Hinblick auf junge Menschen und solche, die mit der Absicht nach Österreich gekommen sind, hier ihren Lebensunterhalt zu verdienen und sich in eine neue Sozietät einzufügen – muss alles getan werden, um eine No future-Generation gar nicht erst entstehen zu lassen.

Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die grundrechtliche Garantie auf Bildung. Art 2 1. ZPEMRK normiert, dass das Recht auf Bildung niemandem verwehrt werden darf und gewährleistet ein Recht auf Zugang zu allen bestehenden Schuleinrichtungen entsprechend den staatlichen Rechtsvorschriften und Zugangsvoraussetzungen, sofern sie diskriminierungsfrei ausgestaltet sind. Positiv formuliert beinhaltet auch Art 14 EGC das Recht auf Bildung. Durch Art 6 Abs 1 EUV ist die EGC Teil des Primärrechts geworden und ausdrücklich rechtsverbindlich.²⁰

Zum Schluss meiner Ausführungen möchte ich noch einmal auf einen literarischen Text zurückgreifen. Es handelt sich um die Parabel *Vor dem Gesetz* aus *Kafkas* Roman *Der Prozess*, und ich überlasse es Ihnen, daraus Schlussfolgerungen für Rechtsgestaltung und Rechtsanwendung zu ziehen:

„Vor dem Gesetz steht ein Türhüter. Zu diesem Türhüter kommt ein Mann vom Lande und bittet um Eintritt in das Gesetz. Aber der Türhüter sagt, dass er ihm jetzt den Eintritt nicht gewähren könne. Der Mann überlegt und fragt dann, ob er also später werde eintreten dürfen.
 ‚Es ist möglich‘, sagt der Türhüter, jetzt aber nicht.“²¹

Der Mann vom Lande versucht, in das Gesetz hineinzukommen. Aber der Türhüter erweist sich als mächtig, und er ist sich seiner Macht auch bewusst und setzt sie ein, um den Mann am Eintreten zu hindern. Dieser denkt, das Gesetz solle doch für jedermann und immer zugänglich sein. Aber es bleibt ihm nichts übrig als zu warten und zu warten, bis ins hohe Alter. Bevor er stirbt, verdichtet sich bei ihm aber eine Frage, die er dem Türhüter stellen will:

„Was willst du denn jetzt noch wissen?“ fragt der Türhüter, ‚du bist unersättlich.‘
 ‚Alle streben doch nach dem Gesetz‘, sagt der Mann, ‚wieso kommt es, dass in den vielen Jahren niemand außer mir Einlass verlangt hat?‘
 Der Türhüter erkennt, dass der Mann schon an seinem Ende ist, und, um sein vergehendes Gehör noch zu erreichen, brüllt er ihn an:

²⁰ Vgl. *Wieser Bernd*, Handbuch des österreichischen Schulrechts. Band 1. Wien-Graz 2010, 42 und 53.

²¹ *Kafka Franz*, Vor dem Gesetz. Online in Internet. URL: <http://www.textlog.de/32064.html> (Stand: 23.01.2011). Vgl. auch den Vortrag des Textes durch Detlef Rora in Zusammenschchnitt mit der Skulptur „Die Türe“ von Hans Hässig auf YouTube. Online in Internet. URL: <http://www.youtube.com/watch?v=77JLmS6diaE> (Stand: 20.01.2011)

„Hier konnte niemand sonst Einlass erhalten, denn dieser Eingang war nur für dich bestimmt. Ich gehe jetzt und schließe ihn.“²²

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Der Referent:

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol. Mag.iur. Dr.iur., ist Hochschulprofessor und lehrt Rechtstheorie und Rechtsethik im Doktoratsstudium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck.

²² Ebd.